

## Öffentliche Bekanntgabe

### Preise für die Versorgung mit Fernwärme innerhalb des Fernwärmenetzes Bützow ab 01.01.2024

Die Bützower Wärme GmbH (BW) bietet die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, zu den folgenden Preisen und Preisregelungen an:

#### 1 Preis für die Fernwärmeversorgung

Der Preis für die Versorgung mit Fernwärme setzt sich aus einem Grundpreis, einem Arbeitspreis und einem Emissionspreis zusammen. Alle Preise werden jeweils jährlich auf Grundlage der Preisänderungsklauseln separat berechnet und separat in Rechnung gestellt.

Der Grundpreis wird nach der vereinbarten Verrechnungsleistung abgerechnet und ist vom Kunden unabhängig vom Fernwärmebezug zu zahlen.

Der Arbeitspreis und der Emissionspreis werden jeweils nach der gelieferten Wärmemenge abgerechnet. Für das Jahr 2024 haben wir eine sehr effektive Energiebeschaffung durchführen können. Für den Arbeitspreis gewähren wir Ihnen daher gerne für das Jahr 2024 einen Wärmerabatt und geben damit gerne die Vorteile aus der Energiebeschaffung weiter.

	Netto	Brutto (7 %)	Brutto (19 %)
Grundpreis ab Übergabestation (Tarif Ü2) in €/kW und Jahr	60,38	64,60	71,85
Grundpreis ab Hausstation (Tarif Ü3) in €/kW und Jahr	72,14	77,19	85,85

	Netto	Netto mit Rabatt	Brutto mit Rabatt (7 %)	Brutto mit Rabatt (19 %)
Arbeitspreis in Ct/kWh	12,332	12,100	12,947	14,399
Emissionspreis in Ct/kWh	0,791	0,791	0,846	0,941

Im Gesamtpreis (brutto) ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (7 % bzw. 19 %) enthalten. Sofern sich dieser Steuersatz ändert, so ändert sich der Bruttobetrag entsprechend. In den oben aufgeführten Tabellen sind 2 Mehrwertsteuersätze angegeben, da zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht sicher bekannt ist, zu welchem Zeitpunkt die Mehrwertsteueranhebung durchgeführt wird.

#### 2 Preisänderung

##### 2.1 Grundpreis

Der Grundpreis ändert sich nach der folgenden Formel

$$\ddot{U}2: G_p = G_{p0} \times (0,27 + 0,38 \times L/L_0 + 0,35 \times I/I_0)$$

$$\ddot{U}3: G_p = G_{p0} \times (0,23 + 0,32 \times L/L_0 + 0,45 \times I/I_0)$$

##### 2.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ändert sich nach der folgenden Formel

$$A_p = A_{p0} \times (0,07 + 0,38 \times G/G_0 + 0,09 \times K/K_0 + 0,01 \times S/S_0 + 0,10 \times L/L_0 + 0,18 \times I/I_0 + 0,16 \times MPE/MPE_0 + 0,01 \times V_b/V_{b0})$$

##### 2.3 Emissionspreis

Der Emissionspreis ändert sich nach der folgenden Formel:

$$E_p = E_{p0} \times C/C_0$$

##### 2.4 Indizes

Die Indizes der Preisänderungsklausel liegen in den Geschäftsräumen der Bützower Wärme GmbH zur Einsicht aus.

##### 2.5 Weitere Bestimmungen

Sollten die der Preisänderungsklausel zugrunde liegenden Einflussgrößen als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so nimmt die BW eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertige Regelung als Anpassung vor. § 13 Abs. 3 des Fernwärmeliefervertrages gilt entsprechend.

Ändern sich die Bezugsbedingungen für Energieträger oder die Erzeugungsstruktur für Fernwärme oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so kann die BW unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen gemäß § 4 Abs. 2 der AVBFernwärmeV die Einflußgrößen/Faktoren der Preisänderungsklausel den veränderten Verhältnissen anpassen. § 13 Abs.3 des Fernwärmeliefervertrages gilt entsprechend.

Wird durch Gesetze oder Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen, die nach Vertragsabschluss ergehen, die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung oder die Abgabe von Fernwärme verteuert oder verbilligt, so verändern sich die im Allgemeinen Tarif genannten Preise entsprechend der Auswirkung der Verfügung anteilig von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt.

### 3 Hausanschlusskostenbeitrag gemäß § 10 AVBFernwärmeV

Der Hausanschluss umfasst die Verbindung des Leitungsnetzes der BW mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestation/Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der Hausanschluss ist gemäß § 10 Abs. 4 AVBFernwärmeV Eigentum der BW.

Bei Umverlegung oder Änderung von Hausanschlüssen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden dem Kunden, die der BW entstehenden, Kosten berechnet.

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück (wirtschaftlich und technische Einheit) nur einen Hausanschluss.

Die Anschlusskostenbeiträge für die Errichtung des Fernwärme-Hausanschlusses werden für Standardanschlüsse pauschal berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt (§ 10 AVBFernwärmeV).

	Netto	Brutto
Hausanschlusskostenbeitrag in € (bis 50 kW Anschlussleistung und bis 15 m Anschlussleitungslänge)	2.100,84	2.500,00
Hausanschlusskostenbeitrag Überlänge in €/m	168,07	200,00

Im Gesamtpreis (brutto) ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19 %) enthalten. Sofern sich dieser Steuersatz ändert, so ändert sich der Bruttopreis entsprechend. Die Anschlusskostenbeiträge für Anschlüsse die nach Art, Lage und Dimensionierung von den Standardanschlüssen abweichen werden gesondert vereinbart.

### 4 Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBFernwärmeV

Sofern nichts anders vereinbart wird, zahlt der Kunde der BW bei Anschluss an das Leitungsnetz sowie bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Der dabei zu übernehmende Kostenanteil richtet sich nach den Ausführungen in § 9 AVBFernwärmeV.

### 5 Gültigkeit

Die Fassung dieses Preisblattes für die Versorgung mit Fernwärme tritt am **01. Januar 2024** in Kraft.